2016/ Nr. 25 vom 17. März 2016

Der Senat hat am 8. März 2016 folgende Verordnung erlassen, das Rektorat hat das Studium eingerichtet.

- 49. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges "Wirtschaftsjournalismus (AE)" (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)
- 50. Einrichtung des Universitätslehrganges "Wirtschaftsjournalismus (AE)" (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)
- 51. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Wirtschaftsjournalismus (AE)"

49. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges "Wirtschaftsjournalismus (AE)"

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissensund Kommunikationsmanagement)

§ 1. Weiterbildungsziel

Ziel des Universitätslehrgangs Wirtschaftsjournalismus ist die Weiterbildung der Studierenden zu qualifizierten JournalistInnen im Ressort Wirtschaft sowie nach individuellem Schwerpunkt in den medialen Anwendungsbereichen Print, Radio, TV oder Online. Den Studierenden sollen neben den theoretischen Grundlagen die praktischen Applikationen vermittelt werden. Der Fokus liegt auf der Vermittlung von ressortspezifischem Wissen in Verbindung mit journalistischen Kompetenzen, um AbsolventInnen im Feld Wirtschaftsjournalismus nach Abschluss direkt handlungsfähig zu machen.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs Wirtschaftsjournalismus sind in der Lage,

- relevante Kriterien für Qualität im Wirtschaftsjournalismus zu erkennen, diese zu diskutieren sowie in ihrer täglichen Arbeit anzuwenden.
- praktisch erworbene Handlungsweisen durch Beschäftigung mit den theoretischen Grundlagen einzuordnen, abzugrenzen und mit neuen Erkenntnissen zu verknüpfen.
- wirtschaftliche Zusammenhänge zu verstehen, einzuordnen und gegebenenfalls zu hinterfragen.
- ihr Publikum im Feld Wirtschaftsjournalismus zu identifizieren und zielgruppenspezifisch zu kommunizieren.
- ihr wirtschaftliches Know-how in eigenständigen Beiträgen, Projekten bzw. in journalistischen Produkten umzusetzen.

Diesem Universitätslehrgang liegt ein integratives didaktisches Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Weiterbildungsziele adäquate mediale Unterstützungsformen in Präsenz- und Online-Phasen kombiniert. Diese werden derart miteinander kombiniert, dass damit eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang Wirtschaftsjournalismus wird als berufsbegleitendes Studium angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Fachbeirat

Am Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement kann ein Fachbeirat eingerichtet werden, der die Lehrgangsleitung in der fachlichen Weiterentwicklung unterstützt.

§ 5. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst berufsbegleitend drei (3) Semester.

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Wirtschaftsjournalismus ist
 - a. ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
 - b. ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
 - c. mit Studienberechtigung (mit Matura) mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden oder
 - d. ohne Studienberechtigung (ohne Matura) mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (2) Als Zulassungsbedingung gilt ferner die positive Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens.

§ 7. Nachweis der Unterrichtssprache

Personen, deren Muttersprache nicht die jeweils festgelegte Unterrichtssprache ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der Unterrichtssprache nachzuweisen.

§ 8. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 9. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 10. Unterrichtsprogramm

Es sind insgesamt sechs Pflichtfächer, eine Abschlussarbeit sowie eine Wahlfachgruppe (1) bis (4) zu absolvieren. Die Auswahl der Wahlfachgruppe muss durch die Lehrgangsleitung genehmigt werden.

	UE	ECTS- Punkte/ Fach	ECTS- Punkte gesamt	Work- load
Pflichtfächer			40	1000
Wirtschaftliche Einflussfaktoren auf Organisationen (Inhalte: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsrecht, Einfluss der Wirtschaftspolitik, Rolle der EU, Der globale Wettbewerb)	40	7		

Management (Inhalte: Grundlagen des strategischen Managements; Übersicht der betrieblichen Funktionen: Tätigkeitsbereiche der einzelnen Funktionen, Marketing, Beschaffung, Produktion und Dienstleistung, Personalmanagement, Organisation, Rechnungswesen und Finanzmanagement: Buchhaltung, Jahresabschluss, Bilanzanalyse, Planrechnung)	40	7		
Finanzierung von Unternehmen und Staat (Inhalte: Finanzmärkte, Bankensystem, Börse, Steuern, Budget)	40	7		
Strategische Unternehmensplanung (Inhalte: Standortpolitik, Arbeitsmarkt und - kosten, Einfluss von Klima-, Umwelt- und Energiepolitik, Kosten des Sozialstaats, Strategische Unternehmensplanung)	40	7		
Zukunftsfragen der Wirtschaft (Inhalte: Migration, (Aus)Bildung, Alterung und Pensionssystem, Verteilungsgerechtigkeit, Technologisierung, Mobilität, KonsumentInnen)	40	7		
Journalistische Ressorts: Wirtschaft	10	5		
Wahlfächer				375
(1) Print-Journalismus	120	15		
Theorien zum Print-Journalismus	50	5		
Praktischer Print-Journalismus: Grundlagen (Inhalte: Praktisches Arbeiten in diversen journalistischen Darstellungsformen, wie z.B. Nachricht/Bericht, Kommentar, Porträt und Reportage; Interview- bzw. Gesprächsführung; Investigative Recherche)	40	7		
Praktischer Print-Journalismus: Vertiefung	30	3		
(2) Radio-Journalismus	120	15		
Theorien zum Radio-Journalismus	30	5		
Praktischer Radio-Journalismus:	50	8		
Grundlagen (Inhalte: Einführung in die Radiotechnik; Stimme und Sprache im Radio/Moderation; Schreiben von Nachrichten und Kurzmeldungen)				
(Inhalte: Einführung in die Radiotechnik; Stimme und Sprache im Radio/Moderation; Schreiben von	40	2		
(Inhalte: Einführung in die Radiotechnik; Stimme und Sprache im Radio/Moderation; Schreiben von Nachrichten und Kurzmeldungen)	40 120	2 15		

Praktischer Fernseh-Journalismus: Grundlagen 1 (Inhalte: Praktische Dramaturgie; Texten für audiovisuelle Medien; Scriptentwicklung (Exposé und Treatment); Gebauter Beitrag; TV-Moderation; Umgang mit technischem Equipment zum Generieren von eigenen Stilmitteln)	70	9		
Praktischer Fernseh-Journalismus: Vertiefung	10	1		
(4) Online-Journalismus	120	15		
Theorien zum Online-Journalismus	20	3		
Praktischer Online-Journalismus	60	5		
Bildsprache und Cross Media Storytelling (Inhalte: Einführung in die Bildsprache; Überzeugen mit Geschichten – Grundlagen des Storytellings; neue Kommunikationskanäle der Unternehmens- und Produktkommunikation (Überblick der technischen Features auf Handys, Tabs etc.); Regeln und Potentiale guter Bildauswahl; Corporate-, Marken- bzw. Produkt-Videos für Websites und Social Media)	40	7		
Abschlussarbeit			5	125
Expert Piece		5		
Gesamt	330		60	1500

- (1) Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzeinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Modul- bzw. Seminararbeiten, Exkursionen, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium im Unterrichtsfach.
- (2) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs angebotenen Wahlfächer werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich der Mindest-TeilnehmerInnenzahl angeboten.

§ 11. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und in geeigneter Form kundzumachen. Geringfügige organisationsbedingte Abweichungen hiervon sind zulässig.

(2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, auch Fernstudieneinheiten enthalten. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von Präsenz-Unterricht und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf Präsenz-Unterricht und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Kontrolle des

_

¹ Das Fach "Praktischer Fernseh-Journalismus" beinhaltet – im Vergleich zu den anderen Fächern – nicht nur das journalistische Handwerkszeug zur gelungenen Beitragsgestaltung, sondern auch das technische Know-how (Kameraführung, Beleuchtung, Schnitt), um selbstständig Filme zu produzieren. Die intensive Auseinandersetzung mit dem Equipment resultiert in einem erhöhten Workload.

Fortschritts der Fernstudieneinheit obliegt der Lehrgangsleitung und erfolgt in Form von Übungsaufgaben, die den vermittelten Inhalt aufgreifen und von den Studierenden im vorgegebenen Zeitrahmen abzugeben sind.

§ 12. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:
 - a) Sechs (6) mündlichen und/oder schriftlichen Fachprüfungen oder Hausarbeiten aus den Pflichtfächern
 - b) Drei (3) mündlichen und/oder schriftlichen Fachprüfungen oder Hausarbeiten aus der Wahlfachgruppe
 - c) Einer (1) praktischen Abschlussarbeit ("Expert Piece")
- (3) Das Expert Piece ist als Hausarbeit zu erstellen und am Ende des Studiums mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Die/der Studierende ist berechtigt, ein Thema vorzuschlagen. Als Expert Piece kann eine praktische Arbeit in den Bereichen Print, Radio, TV oder Online eingereicht werden.
- (4) Mit der Koordinierung der Prüfungen und des Expert Piece ist die Lehrgangsleitung beauftragt.
- (5) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (6) Leistungen aus folgenden Lehrgängen der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen:
 - Qualitätsjournalismus, MA
 - Communications MSc (neuer Name: Kommunikation und Management MSc)
 - Kommunikation und Management Advanced, MSc
 - Kommunikation und Management CP
 - PR und Integrierte Kommunikation MSc
 - PR und Integrierte Kommunikation Advanced, MSc
 - Social Media and Global Communication MSc
 - Social Media and Global Communication Advanced, MSc
 - Social Media and Global Communication CP
 - PR: Gesundheitskommunikation MSc
 - PR: Gesundheitskommunikation Advanced, MSc
 - Interne und Change-Kommunikation MSc
 - Interne und Change-Kommunikation Advanced, MSc
 - PR: B2B-Kommunikation MSc
 - PR: B2B-Kommunikation Advanced, MSc

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

(1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs.

(2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

§ 14. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der/dem AbsolventIn ist die Bezeichnung "Akademische/r Wirtschaftsjournalist/in" zu verleihen.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

50. Einrichtung des Universitätslehrganges "Wirtschaftsjournalismus (AE)"

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang "Wirtschaftsjournalismus (AE)" und der Stellungnahme des Rektorats vom 15.03.2016 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

51. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Wirtschaftsjournalismus (AE)"

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang "Wirtschaftsjournalismus (AE)" wird mit € 7.000,-- festgelegt.

Mag. Friedrich Faulhammer Rektor Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger Vorsitzender des Senats